

**Eingabe der Monitoring-Stelle zur
UN-Behindertenrechtskonvention
an den UN-Fachausschuss der Vereinten Nationen
für die Rechte von Menschen mit Behinderungen
anlässlich der Vorbereitung einer Frageliste im Prüfverfahren des ersten
deutschen Staatenberichts im Jahr 2015¹**

Inhalt

Einführung	3
Zweck und allgemeine Verpflichtungen (Artikel 1-4).....	4
Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung (Artikel 5)	6
Kinder mit Behinderungen (Artikel 7).....	7
Bewusstseinsbildung (Artikel 8).....	8
Zugänglichkeit (Artikel 9)	9
Gleiche Anerkennung vor dem Gesetz (Artikel 12).....	10
Zugang zur Justiz (Artikel 13)	12
Freiheit und Sicherheit der Person (Artikel 14)	13
Freiheit von Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (Artikel 15).....	14
Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch (Artikel 16)	15
Schutz der Unversehrtheit der Person (Artikel 17).....	17
Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft (Artikel 19) ...	18
Persönliche Mobilität (Artikel 20)	20
Bildung (Artikel 24)	21
Angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz (Artikel 28).....	23
Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben (Artikel 29).....	24
Bibliographie.....	26

¹ Bei diesem Dokument handelt es sich um die deutsche Übersetzung der englischsprachigen Eingabe der Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention an den UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 28.2.2014. Vor dem Hintergrund, dass der UN-Fachausschuss die deutsche Staatenberichtsprüfung von September 2014 in den April 2015 verschoben hat, wurden die Daten in der vorliegenden Übersetzung aktualisiert.

Einführung

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen („UN-BRK“, „Konvention“) trat in Deutschland im März 2009 in Kraft. Zwei Jahre später legte Deutschland seinen ersten Staatenbericht im Rahmen der Konvention vor.² Der Ausschuss der Vereinten Nationen für die Rechte von Menschen mit Behinderungen („UN-Fachausschuss“) wird den Staatenbericht Deutschlands voraussichtlich im April 2015 prüfen. Im Hinblick auf die Tagung des UN-Fachausschusses im April 2014, auf der die Fragenliste für Deutschland angenommen werden soll, möchte die Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention („Monitoring-Stelle“) die Gelegenheit wahrnehmen, den UN-Fachausschuss zu bitten,

- anzuerkennen, dass es dringend geboten ist, von dem Vertragsstaat genaue und aktuelle Informationen über die bisherigen Entwicklungen zu erhalten;
- sich mit einer Reihe drängender Fragen zu befassen, die im Staatenbericht vernachlässigt oder bei weitem nicht ausreichend behandelt wurden, und
- von den häufig abweichenden Sichtweisen des Vertragsstaats auf Fakten und ihre Bewertung im Vergleich zu den Sichtweisen der Monitoring-Stelle Kenntnis zu nehmen.

Im Folgenden behandelt die Monitoring-Stelle eine kleinere Zahl ausgewählter Umsetzungsfelder und schlägt dem UN-Fachausschuss vor, diese in seine Prüfung einbeziehen und bei seiner Erstellung einer Fragenliste im April 2014 zu berücksichtigen.

² UN-Dokument CRPD/C/DEU/1, 7. Mai 2013; wenn nicht anders angegeben, beziehen sich alle Hinweise in diesem Dokument in der Form „Ziff. XY“ auf den ersten Staatenbericht Deutschlands.

Zweck und allgemeine Verpflichtungen (Artikel 1-4)

a) Neue Rechtsvorschriften, die mit der Konvention in Einklang gebracht werden müssen

Die Monitoring-Stelle hat ein Problem festgestellt, das sowohl die Bundes- als auch die Landesebene betrifft. Es geht darum, wie im Gesetzgebungssystem gewährleistet wird, dass die Konvention mit ihren Rechten und Verpflichtungen in allen legislativen Verfahren berücksichtigt wird, sowie um die Fähigkeit des Systems, im Hinblick auf die Rechte behinderter Menschen geeignete Ergebnisse im Sinne der Konvention sicherzustellen. Nach ihrer Ratifikation wurde die UN-BRK ein bindender menschenrechtlicher Standard für die Gesetzgebungsverfahren auf Bundes- wie auf Landesebene. Es scheint jedoch in den legislativen Mechanismen und Verfahren des Vertragsstaats an systematischen Mitteln zu fehlen, um die Einhaltung der UN-BRK in allen Fällen sicherzustellen, obwohl die Konvention eine Querschnittsaufgabe mit potenzieller Relevanz für alle Gesetzgebungsvorhaben darstellt. Wir sind außerdem der Auffassung, dass es für die Umsetzung der Konvention von Vorteil wäre, gründlich und systematisch zu analysieren, wie Gesetzgebungsvorhaben zur Förderung und zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen genutzt werden können.

Die Monitoring-Stelle empfiehlt dem UN-Fachausschuss, den Vertragsstaat zu ersuchen,

- dem UN-Fachausschuss mitzuteilen, wie viele der zwischen 2009 und 2013 erlassenen Rechtsvorschriften speziell zur Umsetzung der UN-BRK bestimmt waren, und dabei getrennte Daten für die Bundesregierung und die einzelnen Bundesländer vorzulegen;
- die Strukturen zu erläutern, die derzeit vorhanden sind, um die Einhaltung der Konvention in allen Gesetzgebungsverfahren zu gewährleisten;
- Informationen über die zusätzlichen Schritte vorzulegen, die der Vertragsstaat unternimmt, um sicherzustellen, dass neue Gesetze mit der Konvention in Einklang stehen.

b) Anwendung eines Menschenrechtsansatzes in Gesetzgebungsverfahren, politischen Programmen und Strategien.

Der UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen hat in mehreren Abschließenden Bemerkungen Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung eines Menschenrechtsansatzes angesprochen, zum Beispiel gegenüber Österreich: „Der UN-Fachausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, sicherzustellen, dass die Bundesregierung und die Landesregierungen im Einklang mit der

Konvention die Annahme eines übergreifenden rechtlichen Rahmens und einer übergreifenden Politik im Bereich der Behinderung in Österreich prüft“.³

Zurzeit gibt es in Deutschland Aktionspläne zur Umsetzung der UN-BRK auf Bundes- und auf Landesebene (in zehn von 16 Bundesländern). Dies ist generell zu begrüßen und sollte als Anzeichen für eine positive Entwicklung betrachtet werden. Der erste Staatenbericht Deutschlands erwähnt den Nationalen Aktionsplan auf Bundesebene (Ziff. 31). Außerdem wird im Koalitionsvertrag der neuen Bundesregierung darauf hingewiesen, dass der Nationale Aktionsplan für die Umsetzung der Konvention weiterentwickelt werden soll, was einen positiven Schritt darstellt.⁴

Allerdings möchte die Monitoring-Stelle den UN-Fachausschuss darauf hinweisen, dass alle deutschen Aktionspläne zur Umsetzung der UN-BRK auf Bundes- und auf Landesebene eine kohärente Menschenrechtsperspektive vermissen lassen, die der Verpflichtung des Staates zur Achtung, zum Schutz und zur Gewährleistung der Rechte von Menschen mit Behinderungen das entsprechende Gewicht verleihen würde. Hinzu kommt, dass der Menschenrechtsansatz auch die zwingende Notwendigkeit nach sich zieht, die Rechte derjenigen Menschen mit Behinderungen zu fördern und zu schützen, die am verwundbarsten sind. Jedoch finden sich in den genannten Aktionsplänen keine Belege dafür, dass bei der Abfassung sämtliche Gruppen in besonders verwundbaren Situationen ermittelt oder Maßnahmen zur Überwindung ihrer speziellen Schwierigkeiten ausgearbeitet wurden.

Die Monitoring-Stelle empfiehlt dem UN-Fachausschuss, den Vertragsstaat zu ersuchen,

- Informationen darüber vorzulegen, wie die Regierung einen Menschenrechtsansatz in der Behindertenpolitik versteht und wie sie beabsichtigt, die Förderung und den Schutz der in der Konvention verankerten Rechte von Menschen mit Behinderungen weiter zu verstärken;
- Informationen über die derzeit angewandten Methoden zur Ermittlung von Gruppen in verwundbaren Situationen vorzulegen;

³ UN-Dok. CRPD/C/AUT/CO/1, 30. September 2013, Ziff. 11; siehe auch UN-Dok. CRPD/C/SLV/CO/1, 8. Oktober 2013, Ziff. 7-10, 12; UN-Dok. CRPD/C/PRY/CO/1, 15. Mai 2013, Ziff. 8, 11, 12; UN-Dok. CRPD/C/ARG/CO/1, 8. Oktober 2012, Ziff. 8, 9; UN-Dok. CRPD/C/CHN/CO/1, 15. Oktober 2012, Ziff. 9, 10, 54; UN-Dok. CRPD/C/HUN/CO/1, 22. Oktober 2012, Ziff. 11, 12.

⁴ Siehe CDU/CSU/SPD (Hrsg.) (2013): Deutschlands Zukunft gestalten. Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD. 18. Legislaturperiode, Seite 77, <http://www.bundesregierung.de/Content/DE/StatischeSeiten/Breg/koalitionsvertrag-inhaltsverzeichnis.html>

- diejenigen Gruppen aufzulisten, deren Rechte im Nationalen Aktionsplan der Bundesregierung behandelt und für deren Situation konkrete Maßnahmen ergriffen werden;
- länderspezifische Informationen (für jedes der 16 Bundesländer) vorzulegen, aus denen hervorgeht, wie diese das Konzept der „Gruppen in verwundbaren Situationen“ berücksichtigt haben, und die Länder zu ersuchen, diejenigen Gruppen aufzulisten, deren Rechte durch spezifische Maßnahmen gestärkt wurden.

Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung (Artikel 5)

Der gleichberechtigte Zugang von Menschen mit Behinderungen zur Gesellschaft und ihre gleichberechtigte Teilhabe sind in Deutschland noch nicht voll verwirklicht. In Bezug auf die Nichtdiskriminierung hat der UN-Fachausschuss in mehreren früheren Überprüfungsverfahren die Bedeutung angemessener Vorkehrungen hervorgehoben. In den Abschließenden Bemerkungen zu El Salvador kritisierte der UN-Fachausschuss beispielsweise „das Fehlen von Maßnahmen, die jede Form der Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen verbieten und bestrafen, sowie die Tatsache, dass das Gesetz die Versagung angemessener Vorkehrungen nicht als eine Form der Diskriminierung anerkennt.“⁵ Derzeit gibt es jedoch im deutschen Recht keine Bestimmung, die deutlich machen würde, dass die Versagung angemessener Vorkehrungen eine Form der Diskriminierung darstellt.⁶ Im Staatenbericht Deutschlands wird die Frage der angemessenen Vorkehrungen in Ziffer 23 angesprochen. Deutschland scheint jedoch die volle Bedeutung des Konzepts der angemessenen Vorkehrungen (entsprechend der Definition in Artikel 2 der UN-BRK), nicht zu berücksichtigen. Es sieht keine Notwendigkeit, angemessene Vorkehrungen für individuelle Fälle bereitzustellen, den erforderlichen Rechtsrahmen einschließlich Finanzierung zu schaffen und die Verantwortlichen anzuweisen, angemessene Vorkehrungen bereitzustellen.

⁵ UN-Dok. CRPD/C/SLV/CO/1, 8. Oktober 2013, Ziff. 13; siehe auch UN-Dok. CRPD/C/ARG/CO/1, 8. Oktober 2012, Ziff. 11, 12; UN-Dok. CRPD/C/PRY/CO/1, 15. Mai 2013, Ziff. 13, 14; UN-Dok. CRPD/C/CHN/CO/1, 15. Oktober 2012, Ziff. 11, 12; UN-Dok. CRPD/C/HUN/CO/1, 22. Oktober 2012, Ziff. 15, 16; UN-Dok. CRPD/C/PER/CO/1, 16. Mai 2012, Ziff. 6, 7; UN-Dok. CRPD/C/ESP/CO/1, 19. Oktober 2011, Ziff. 19, 20; UN-Dok. CRPD/C/TUN/CO/1, 13. Mai 2011, Ziff. 12, 13.

⁶ Es gibt Bestimmungen im deutschen Recht, die dem Konzept der angemessenen Vorkehrungen nahekommen, zum Beispiel im Arbeitsrecht. Dennoch kann gesagt werden, dass dieses Konzept nicht klar gesetzlich festgeschrieben ist. Weder aus dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz, das zur Umsetzung der Europäischen Nichtdiskriminierungsrichtlinie erlassen wurde, noch aus dem Bundesbehindertengleichstellungsgesetz und dem Landesbehindertengleichstellungsgesetz ergibt sich eine Anerkennung des Konzepts.

Die Monitoring-Stelle empfiehlt dem UN-Fachausschuss, den Vertragsstaat zu ersuchen,

- zu erläutern, welche Schritte seit 2009 ergriffen wurden, um sicherzustellen, dass in allen Fällen angemessene Vorkehrungen bereitgestellt werden;
- zu erläutern, warum weder die Bundesregierung noch die Länder übergreifend für alle Rechts- und Lebensbereiche das Recht auf angemessene Vorkehrungen gesetzlich festgeschrieben haben;
- zu erläutern, warum weder die Bundesregierung noch die Länder übergreifend für alle Rechts- und Lebensbereiche gesetzlich festgeschrieben haben, dass die Versagung angemessener Vorkehrungen einen Diskriminierungstatbestand darstellt;
- Informationen über die Schritte vorzulegen, die die Bundesregierung auf der Ebene der Europäischen Union ergriffen hat, um sicherzustellen, dass der rechtliche Diskriminierungsschutz für Menschen mit Behinderungen im Einklang mit der Konvention verstärkt wird.

Kinder mit Behinderungen (Artikel 7)

Eine der Gruppen mit besonders hoher Anfälligkeit für eine Verletzung ihrer Rechte ist die der intersexuellen Kinder. Weder der UN-Fachausschuss noch der Staatenbericht Deutschlands haben sich mit dem Thema intersexuelle Kinder befasst. Nach Auffassung der Monitoring-Stelle ist Intersexualität weder eine Behinderung noch in sich eine langfristige körperliche Beeinträchtigung gemäß der Definitionen der UN-BRK. Jedoch kann im deutschen Kontext Intersexualität mit einer langfristigen körperlichen Beeinträchtigung gleichgesetzt werden, in dem Sinn, dass es sich um einen Zustand handelt, der in Deutschland stigmatisiert und nicht allgemein akzeptiert wird, sowie in dem Sinn, dass intersexuelle Kinder und Erwachsene in gewisser Hinsicht bei der Wahrnehmung ihrer Menschenrechte stark eingeschränkt sind. Deshalb bestehen für intersexuelle Kinder und Erwachsene Behinderungen im Geiste der UN-BRK.

Hinzu kommt, dass an intersexuellen Kindern häufig chirurgische Eingriffe zur „Normalisierung“ vorgenommen werden. Die körperlichen Merkmale solcher Kinder werden an das „männliche“ oder „weibliche“ Geschlecht angeglichen, durch chirurgische Eingriffe an den Genitalien, die Entfernung von Keimdrüsen, Eierstöcken oder Hoden oder durch andere Formen irreversibler medizinischer Behandlungen, insbesondere Hormontherapien. Eine solche Behandlung wird durchgeführt, obwohl weder eine konkrete Gefahr für das Leben des Kindes noch andere Gesundheitsrisiken bestehen, und in einem Alter, in dem die Eltern oder andere Personen, die das Sorgerecht für das Kind haben, die Zustimmung zu solchen

Eingriffen oder Behandlungen erteilen. Es gibt Berichte, wonach Erwachsene, an denen in ihrer Kindheit solchen Behandlungen vorgenommen wurden, während ihres ganzen Lebens unter gravierenden Problemen in Bezug auf Gesundheit, soziale Beziehungen usw. leiden. Aus der sogenannten „Normalisierung“ können körperliche Beeinträchtigungen entstehen.

Wenn nicht medizinisch nachgewiesen ist, dass ein chirurgischer Eingriff oder eine andere Behandlung zur Rettung des Lebens eines Kindes unumgänglich ist, sind chirurgische Eingriffe an intersexuellen Kindern zur Angleichung an das „männliche“ oder „weibliche“ Geschlecht auch nicht mit der in der Allgemeinen Bemerkung Nr. 12 dargelegten Auffassung des UN-Fachausschusses für die Rechte des Kindes⁷ vereinbar. Die Monitoring-Stelle ist auch fest davon überzeugt, dass in früher Kindheit vorgenommene chirurgische Eingriffe mit irreversiblen Folgen einen klaren Fall von ersetzender Entscheidungsfindung darstellen, der nicht mit Artikel 12 der Konvention in Einklang stehen kann. Sie empfiehlt daher dem UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, den Vertragsstaat zu ersuchen,

- anzugeben, wie viele irreversible chirurgische Eingriffe, die nicht den Zweck der Lebensrettung hatten, zwischen 2009 und 2013 an intersexuellen Kindern vorgenommen wurden;
- zu erläutern, welche Maßnahmen ergriffen wurden, um irreversible, nicht zur Lebensrettung vorgenommene chirurgische Eingriffe an intersexuellen Kindern zu verbieten, bis diese in der Lage sind, ihre freie und informierte Zustimmung zu erteilen;
- zu erläutern, wie das Recht intersexueller Kinder, angehört zu werden, gewährleistet wird, bevor solche irreversiblen Eingriffe oder andere irreversible medizinische Behandlungen durchgeführt werden.

Bewusstseinsbildung (Artikel 8)

Bewusstseinsbildung scheint der Schlüssel zur Förderung eines Umfelds zu sein, in dem Menschen mit Behinderungen ihre Rechte umfassend und wirksam wahrnehmen können. Der UN-Fachausschuss hat in mehreren Abschließenden Bemerkungen (zum Beispiel zu Paraguay⁸) das Problem der Bewusstseinsbildung

⁷ UN-Dok. CRC/C/GC/12, 20. Juli 2009.

⁸ In seinen Abschließenden Bemerkungen (UN-Dok. CRPD/C/PRY/CO/1, 15. Mai 2013, Ziff. 22) unterstrich der UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen: „Der UN-Fachausschuss fordert den Vertragsstaat nachdrücklich auf, umfangreiche Sensibilisierungskampagnen zu fördern, um das positive Bild von Menschen mit Behinderungen als Träger aller in der UN-BRK anerkannten Menschenrechte zu verstärken. Er fordert den Staat insbesondere nachdrücklich auf, Menschen mit Behinderungen - und die

angesprochen und seine Bedeutung hervorgehoben. Im ersten Staatenbericht Deutschlands werden verschiedene Maßnahmen, die von der Bundesregierung mit Blick auf dieses Ziel unternommen werden, ausführlich dargestellt (Ziff. 56 ff.) Eine der Schlüsselfragen lautet jedoch, ob die seit dem Inkrafttreten der UN-BRK im Jahr 2009 ergriffenen Maßnahmen tatsächlich die Stigmatisierung und Stereotypisierung im Zusammenhang mit Behinderung verringern. Die Monitoring-Stelle hält es für erforderlich, dass Deutschland eine sehr viel umfassendere und wissenschaftlich fundierte Strategie entwickelt, um in der allgemeinen Bevölkerung und in Berufsgruppen eine solche Stereotypisierung und Stigmatisierung abzubauen. Sie empfiehlt daher dem UN-Fachausschuss, den Vertragsstaat zu ersuchen,

- Informationen über die verfügbaren wissenschaftlichen Daten betreffend Stigmatisierung und Stereotypisierung im Zusammenhang mit Behinderung vorzulegen, aufgeschlüsselt nach Arten von Behinderungen (einschließlich psychosozialer Behinderungen, HIV/Aids usw.) und nach Geschlecht;
- Informationen über das Spektrum möglicher wissenschaftlicher Ansätze zur Erarbeitung einer Strategie vorzulegen, die sich auf den Abbau behinderungsbezogener Stigmatisierung und Stereotypisierung in der allgemeinen Bevölkerung und in Berufsgruppen richten;
- einen Überblick zu geben über die bewusstseinsbildenden Maßnahmen, die seit 2011 zusätzlich zu den im Staatenbericht (Ziff. 57b) beschriebenen Maßnahmen ergriffen wurden, sowie über die Auswirkungen aller im Zeitraum 2009-2011 ergriffenen Maßnahmen;
- Informationen darüber vorzulegen, ob und gegebenenfalls welche Maßnahmen als Reaktion auf diese Erkenntnisse geplant sind.

Zugänglichkeit (Artikel 9)

Im Hinblick auf die in Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b der UN-BRK festgelegte rechtliche Verpflichtung, „sicherzustellen, dass private Rechtsträger, die Einrichtungen und Dienste, die der Öffentlichkeit offen stehen oder für sie bereitgestellt werden, anbieten, alle Aspekte der Zugänglichkeit für Menschen mit

Gesellschaft insgesamt - über ihre Menschenrechte zu informieren, unter Verwendung verschiedener Formate, Medien und Kommunikationsmittel wie Brailleschrift und Gebärdensprache sowie anderer barrierefreier Formate, und durch Information, Kommunikation und Aufklärung eine Kultur der Achtung dieser Rechte zu fördern“; siehe auch UN-Dok. CRPD/C/AUT/CO/1, 30. September 2013, Ziff. 21, 22; UN-Dok. CRPD/C/SLV/CO/1, 8. Oktober 2013, Ziff. 21, 22; UN-Dok. CRPD/C/CHN/CO/1, 15. Oktober 2012, Ziff. 15, 16; UN-Dok. CRPD/C/PER/CO/1, 16. Mai 2012, Ziff. 18, 19; UN-Dok. CRPD/C/ESP/CO/1, 19. Oktober 2011, Ziff. 25, 26; UN-Dok. CRPD/C/TUN/CO/1, 13. Mai 2011, Ziff. 18, 19.

Behinderungen zu berücksichtigen“, steht Deutschland vor einer echten Herausforderung. Durch die 2013 veröffentlichten Auffassungen des UN-Fachausschusses⁹ wurde die Herausforderung, für die Bereitstellung barrierefreier Einrichtungen und Dienste durch private Rechtsträgerinnen und Rechtsträger zu sorgen, noch deutlicher hervorgehoben. Welches sind die hierfür geeigneten Mittel? Im Staatenbericht Deutschlands werden Maßnahmen beschrieben, die die Zugänglichkeit verbessern sollen (siehe Ziff. 66-67). Jedoch konnte Deutschland seit 2009 keine signifikanten Fortschritte in Bezug auf die Ausweitung der Zugänglichkeit im privaten Sektor verzeichnen. Der Ansatz der „Zielvereinbarungen“ (Ziff. 85-87) führt nicht zu strukturellen Veränderungen und hat rein zahlenmäßig keine großen Fortschritte bewirkt.

Die Monitoring-Stelle empfiehlt dem UN-Fachausschuss, den Vertragsstaat zu ersuchen,

- Informationen darüber vorzulegen, welche Maßnahmen ergriffen werden, um sicherzustellen, dass private Rechtsträgerinnen und Rechtsträger, die Einrichtungen und Dienste, die der Öffentlichkeit offen stehen oder für sie bereitgestellt werden, anbieten, alle Aspekte der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen berücksichtigen¹⁰;
- zu erläutern, welche Schritte unternommen wurden, um allgemeine Standards für Zugänglichkeit festzulegen, die für private Rechtsträgerinnen und Rechtsträger verbindlich sind.

Gleiche Anerkennung vor dem Gesetz (Artikel 12)

Die Empfehlung, die unterstützende Entscheidungsfindung anstelle der ersetzenden Entscheidungsfindung einzuführen, war in der Vergangenheit eines der Hauptthemen in den Abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses.¹¹ Der erste

⁹ UN-Dok. CRPD/C/9/D/1/2010, 21. Juni 2013.

¹⁰ Siehe auch Empfehlung an die Vereinigten Staaten als Ergebnis des Verfahrens der Allgemeinen periodischen Überprüfung, UN-Dok. A/HRC/24/9, 8. Juli 2013, Ziff. 124.175.

¹¹ Der UN-Fachausschuss befasste sich mit dieser Frage beispielsweise in seinen Abschließenden Bemerkungen zu Österreich: „Der UN-Fachausschuss empfiehlt, dass die die unterstützende Entscheidungsfindung anstelle der ersetzenden Entscheidungsfindung eingeführt wird. Der UN-Fachausschuss empfiehlt Österreich, mehr zu tun, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu unterstützender Entscheidungsfindung haben und nicht unter rechtliche Betreuung gestellt werden. Der UN-Fachausschuss empfiehlt, dass die Strukturen für die unterstützende Entscheidungsfindung die Autonomie, den Willen und die Präferenzen der betreffenden Person achten und in voller Übereinstimmung mit Artikel 12 der UN-BRK stehen, einschließlich in Bezug auf das Recht des Einzelnen, im eigenen Namen seine informierte Zustimmung zu medizinischer Behandlung zu erteilen und zurückzuziehen, Zugang zur Justiz zu haben, an Wahlen

Staatenbericht Deutschlands (Ziff. 103) vertritt die Auffassung, dass im Hinblick auf Artikel 12 der Konvention kein gesetzlicher Handlungsbedarf besteht. Überträgt man jedoch den Ansatz des UN-Fachausschusses zu Artikel 12 der UN-BRK auf den deutschen Kontext, so müssen eine Reihe von Fragen gestellt werden. Seit der Ratifizierung der Konvention wird darüber debattiert, ob die deutschen Rechtsvorschriften und Praktiken mit der Konvention in Einklang stehen.¹²

Vor diesem Hintergrund empfiehlt die Monitoring-Stelle dem UN-Fachausschuss, den Vertragsstaat zu ersuchen,

- dem UN-Fachausschuss die Bestimmungen von Paragraph 1896 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs unter dem Blickwinkel von Artikel 12 der UN-BRK zu erläutern und dabei auch den Ansatz des UN-Fachausschusses für das Verständnis dieses Artikels zu berücksichtigen;
- Informationen über alle Maßnahmen vorzulegen, die ergriffen wurden, um ein umfassendes System der Unterstützung für Menschen mit Behinderungen bei Entscheidungsprozessen in rechtlichen Angelegenheiten zu entwickeln;
- Informationen über Maßnahmen vorzulegen, die ergriffen wurden, um die ersetzende Entscheidungsfindung für Erwachsene abzubauen;
- zu erläutern, ob die Bundesregierung immer noch der Auffassung ist, dass die entsprechende Rechtsvorschrift über die gesetzliche Vertretung,

teilzunehmen, zu heiraten, zu arbeiten und einen Wohnort zu wählen“, UN-Dok. CRPD/C/AUT/CO/1, 30. September 2013, Ziff. 28; siehe auch UN-Dok. CRPD/C/AUS/CO/1, 21. Oktober 2013, Ziff. 24-26; UN-Dok. CRPD/C/SLV/CO/1, 8. Oktober 2013, Ziff. 27, 28; UN-Dok. CRPD/C/PRY/CO/1, 15. Mai 2013, Ziff. 29, 30; UN-Dok. CRPD/C/ARG/CO/1, 8. Oktober 2012, Ziff. 19, 20; UN-Dok. CRPD/C/CHN/CO/1, 15. Oktober 2012, Ziff. 21, 22; UN-Dok. CRPD/C/HUN/CO/1, 22. Oktober 2012, Ziff. 25, 26; UN-Dok. CRPD/C/PER/CO/1, 16. Mai 2012, Ziff. 24, 25; UN-Dok. CRPD/C/ESP/CO/1, 19. Oktober 2011, Ziff. 33, 34; UN-Dok. CRPD/C/TUN/CO/1, 13. Mai 2011, Ziff. 22, 23.

¹² In Deutschland stehen mehr als eine Million Personen unter rechtlicher Betreuung gemäß Paragraph 1896 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB). Das deutsche Recht scheint sich in dieser Hinsicht erheblich von den entsprechenden Rechtsvorschriften in anderen Ländern zu unterscheiden. Mit der „Bestellung eines rechtlichen Betreuers“ wird den Betroffenen nicht automatisch ihre rechtliche Handlungsfähigkeit entzogen. In der Regel behalten sie diese in vollem Umfang bei. Das Gesetz ermächtigt jedoch jede rechtliche Betreuungsperson dazu, im Namen der oder des Betroffenen zu handeln (gesetzliche Vertretung). Das erlaubt in Fällen, in denen dies als notwendig erachtet wird, eine ersetzende Entscheidungsfindung für eine erwachsene Person. In Ausnahmefällen kann das Gericht einen Einwilligungsvorbehalt anordnen; dies bedeutet, dass zwar die oder der Betroffene die rechtliche Handlungsfähigkeit, im eigenen Namen tätig zu werden, beibehält, dass jedoch das eigene Handeln nur unter dem Vorbehalt der Einwilligung der Betreuungsperson rechtswirksam ist. 2013 waren schätzungsweise 13.500 Personen von einer solchen Einschränkung ihrer rechtlichen Handlungsfähigkeit betroffen.

insbesondere das Verbot der ersetzenden Entscheidungsfindung (Ziff. 103), nicht gegen Artikel 12 der UN-BRK verstößt;

- zu erläutern, ob die Bundesregierung immer noch der Auffassung ist, dass der Einwilligungsvorbehalt, der die rechtliche Handlungsfähigkeit der oder des Einzelnen einschränkt, mit Artikel 12 der Konvention im Einklang steht.

Zugang zur Justiz (Artikel 13)

Unseres Wissens hat sich der UN-Fachausschuss in seinen Abschließenden Bemerkungen noch nicht mit der Frage der innerstaatlichen Anwendung der UN-BRK durch die Gerichte befasst.

In Deutschland hat eine erhebliche Zahl von Menschen mit Behinderungen versucht, sich in Gerichtsverfahren auf die Konvention zu berufen; in den meisten Fällen ist dieser Versuch jedoch fehlgeschlagen. Theoretisch können sich die Rechtsnormen der UN-BRK auf die deutsche Rechtsordnung auswirken, und sie sollten von den deutschen Behörden und Gerichten angewandt werden.¹³ Häufig fällt es den Behörden und Gerichte jedoch schwer, in angemessener Weise mit der Konvention umzugehen, weil ihnen weder ihr Rechtsstatus noch ihre Wirkungen, ihr Inhalt oder die Auslegungsmethoden klar zu sein scheinen. Auch wird im Staatenbericht Deutschlands dieses Thema nicht angesprochen.

Wir sind jedoch der festen Überzeugung, dass die Stärkung der UN-BRK und die Aufklärung der Gerichte über die Relevanz ihrer Normen für ihre Rechtsprechung die Umsetzung der Konvention enorm verbessern würden. Die Monitoring-Stelle empfiehlt dem UN-Fachausschuss, den Vertragsstaat zu ersuchen,

- Informationen darüber vorzulegen, ob die deutschen Gerichte sich explizit mit der UN-BRK befasst haben, und wenn ja, eine Liste aller diesbezüglichen Fälle (auf Bundes- und Landesebene) zu übermitteln;
- Informationen über alle Maßnahmen vorzulegen, die die Bundesregierung und die Landesregierungen unternommen haben, um eine angemessene Heranziehung der Inhalte und Methoden der Konvention durch die deutschen Gerichte zu unterstützen;
- zu erläutern, ob die Bundesregierung der Auffassung ist, dass die Konvention konkrete rechtliche Verpflichtungen beinhaltet, die von den Gerichten (Bundes- und Landesgerichten) eingehalten werden sollten;

¹³ Es gibt zwei Wege der Anwendung: erstens die direkte Anwendung, d.h. Gerichtsentscheidungen auf der Grundlage der entsprechenden Bestimmungen der UN-BRK, und zweitens die Heranziehung der Konvention als Standard für die Auslegung von Gesetzen.

- zu erläutern, ob die Bundesregierung der Auffassung ist, dass die UN-BRK konkrete rechtliche Verpflichtungen beinhaltet, die von den Gerichten im Rahmen individueller Fälle unmittelbar durchgesetzt werden können.

Freiheit und Sicherheit der Person (Artikel 14)

In Deutschland können Menschen gegen ihren Willen in allgemeinen psychiatrischen Einrichtungen untergebracht werden (siehe Staatenbericht Deutschlands, Ziff. 113 ff.). Dies scheint im Widerspruch zu Artikel 14 der UN-BRK zu stehen, in dem es heißt, dass „das Vorliegen einer Behinderung in keinem Fall eine Freiheitsentziehung rechtfertigt“. Der UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen hat diese Frage auch in seinen Abschließenden Bemerkungen zu Österreich angesprochen. Darin forderte er den Vertragsstaat nachdrücklich auf, „alle erforderlichen gesetzgeberischen, administrativen und gerichtlichen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass niemand gegen seinen Willen in einer wie auch immer gearteten psychiatrischen Einrichtung festgehalten wird. Er fordert den Vertragsstaat nachdrücklich auf, Deinstitutionalisierungsstrategien zu entwickeln, die auf dem Menschenrechtsmodell von Behinderung basieren.“¹⁴

Auf zwei Problembereiche ist hinzuweisen: Erstens zeigt ein Vergleich der Statistiken zur unfreiwilligen Unterbringung enorme Abweichungen zwischen den einzelnen Bundesländern. Nur wenige Einrichtungen haben eine Politik der offenen Tür. Zweitens befinden sich Kinder mit Behinderungen, die in geschlossenen Einrichtungen untergebracht sind, in einer besonders verwundbaren Situation. In Deutschland kann Kindern mit Behinderungen nach Paragraph 1631b des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Freiheit entzogen werden.¹⁵ Voraussetzung dafür ist die Genehmigung durch das Familiengericht. Es ist unklar, wie viele Kinder mit Behinderungen derzeit von einer Freiheitsentziehung nach Paragraph 1631b BGB betroffen sind.

Die Monitoring-Stelle empfiehlt dem UN-Fachausschuss, den Vertragsstaat zu ersuchen,

¹⁴ UN-Dok. CRPD/C/AUT/CO/1, 30. September 2013, Ziff. 30; siehe auch UN-Dok. CRPD/C/AUS/CO/1, 21. Oktober 2013, Ziff. 31, 32; UN-Dok. CRPD/C/SLV/CO/1, 8. Oktober 2013, Ziff. 31, 32; UN-Dok. CRPD/C/PRY/CO/1, 15. Mai 2013, Ziff. 33, 34; UN-Dok. CRPD/C/ARG/CO/1, 8. Oktober 2012, Ziff. 23, 24; UN-Dok. CRPD/C/CHN/CO/1, 15. Oktober 2012, Ziff. 25, 26; UN-Dok. CRPD/C/HUN/CO/1, 22. Oktober 2012, Ziff. 27, 28; UN-Dok. CRPD/C/PER/CO/1, 16. Mai 2012, Ziff. 28, 29; UN-Dok. CRPD/C/TUN/CO/1, 13. Mai 2011, Ziff. 24, 25

¹⁵ Siehe <http://www.gesetze-im-internet.de/bgb/BJNR001950896.html>.

- Informationen darüber vorzulegen, welche Maßnahmen ergriffen wurden, um die unfreiwillige Unterbringung von Menschen mit psychosozialer Behinderung zu beenden, und über Maßnahmen Bericht zu erstatten, die der Vertragsstaat unternommen hat, um sicherzustellen, dass eine Freiheitsentziehung nicht mit dem Vorliegen einer Behinderung begründet wird;
- Informationen darüber vorzulegen, welche Schritte geplant sind, um eine psychiatrische Versorgung zu etablieren, die in allen Situationen auf der Grundlage der freiwilligen und informierten Zustimmung praktiziert wird;
- zu erläutern, inwieweit er der Auffassung ist, dass das System der psychiatrischen Behandlung auf der Grundlage von menschenrechtlichen Prinzipien wie der freiwilligen und informierten Zustimmung, der unterstützten Autonomie und der Selbstbestimmung überprüft und weiterentwickelt werden könnte;

und den Vertragsstaat in Bezug auf Kinder mit Behinderungen in geschlossenen Einrichtungen zu ersuchen,

- detaillierte Informationen und Statistiken über Kinder mit Behinderungen vorzulegen, denen nach Paragraph 1631b BGB die Freiheit entzogen wurde;
- über Maßnahmen Bericht zu erstatten, die der Vertragsstaat unternommen hat, um sicherzustellen, dass eine Freiheitsentziehung nicht mit dem Vorliegen einer Behinderung begründet wird;
- über Maßnahmen Bericht zu erstatten, die der Vertragsstaat unternommen hat, um für Kinder mit Behinderungen, denen die Freiheit entzogen wurde, angemessene Vorkehrungen bereitzustellen.

Freiheit von Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (Artikel 15)

Die Monitoring-Stelle möchte die Aufmerksamkeit des UN-Fachausschusses auf eine Rechtsvorschrift lenken, die im Widerspruch zum zweiten Satz von Artikel 15 Absatz 1 der Konvention steht.¹⁶ Die Freiheit von Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe ist ein absolutes und damit ein ganz

¹⁶ Dieser lautet: „Insbesondere darf niemand ohne seine freiwillige Zustimmung medizinischen oder wissenschaftlichen Versuchen unterworfen werden.“

besonderes Recht.¹⁷ Unseres Wissens hat der UN-Fachausschuss die Frage medizinischer Forschungsmaßnahmen an Kindern mit Behinderungen in seinen Abschließenden Bemerkungen bislang nicht behandelt.

Paragraph 41 des deutschen Arzneimittelgesetzes (AMG) gestattet es, dass Menschen mit geistigen Behinderungen ohne ihre freiwillige und informierte Zustimmung zum Gegenstand wissenschaftlicher Forschung gemacht werden.¹⁸ Im Fall von Erwachsenen wird die Zustimmung durch Dritte erteilt und ist nur dann rechtmäßig, wenn die Forschungen dem „individuellen Nutzen“ (also dem Nutzen und dem Wohl der betroffenen Person) dienen. Im Falle von Minderjährigen hat das deutsche Recht jedoch den Schutzzumfang weiter verringert und auf ein unannehmbar niedriges Niveau gesenkt: Wird die Zustimmung durch Dritte erteilt (z.B. die Eltern), ist entsprechend dem Gesetz medizinische und wissenschaftliche Forschung selbst dann möglich, wenn die durchgeführten Versuche nicht allein dem individuellen Nutzen und Wohl der oder des Betroffenen, sondern dem Nutzen einer Gruppe von Patientinnen und Patienten („Gruppennützigkeit“) dienen, wie im Staatenbericht Deutschlands erläutert wird (Ziff. 124-125). Deutschland scheint der Auffassung zu sein, das genannte Gesetz und die damit verbundenen Praktiken fielen nicht unter den Geltungsbereich von Artikel 15 (Ziff. 124) und seien unter dem Gesichtspunkt der Menschenrechte nicht problematisch.

Die Monitoring-Stelle empfiehlt dem UN-Fachausschuss, den Vertragsstaat zu ersuchen,

- Informationen über die Zahl der Fälle vorzulegen, in denen Paragraph 41 AMG seit 2009 angewandt wurde;
- zu erläutern, ob die gegenwärtige Regierung immer noch der Auffassung ist, dass Paragraph 41, der medizinische oder wissenschaftliche Versuche auch erlaubt, wenn diese nicht dem Wohl der oder des Betroffenen dienen, und sie auch ohne die freiwillige und informierte Zustimmung der oder des Betroffenen erlaubt, mit dem Recht auf Freiheit von unmenschlicher und erniedrigender Behandlung im Einklang steht.

Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch (Artikel 16)

Der UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen hat das Thema der Gewalt gegen Frauen mit Behinderungen in mehreren Abschließenden

¹⁷ Nowak, Manfred (2005): UN Covenant on Civil and Political Rights. CCPR Commentary, zweite überarbeitete Auflage, Kehl am Rhein: Engel, Artikel 7, S. 157ff.

¹⁸ Siehe http://www.gesetze-im-internet.de/amg_1976/.

Bemerkungen angesprochen.¹⁹ Der UN-Fachausschuss für die Rechte des Kindes empfahl 2014 in seinen Abschließenden Bemerkungen zu Deutschland dem Land, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um jede Form von Gewalt gegen Kinder mit Behinderungen zu verhüten und dabei der Sicherheit von Mädchen mit Behinderungen besondere Aufmerksamkeit zu widmen. In dieser Hinsicht empfiehlt der UN-Fachausschuss dem Vertragsstaat, für Kinder mit Behinderungen, die Opfer von Gewalt geworden sind, besondere Schutz- und Beschwerdemechanismen bereitzustellen.²⁰

Diese Empfehlung beruht auf neueren Forschungsarbeiten, die von der Bundesregierung in Auftrag gegeben und im ersten Staatenbericht Deutschlands angesprochen wurden (siehe Ziff. 129). Die Vergabe von solchen und ähnlichen Forschungsaufträgen ist eine gute und lobenswerte Praxis.²¹ Die Forschungsergebnisse zeigen, dass Gewalt gegen Frauen mit Behinderungen erheblich stärker verbreitet ist als Gewalt gegen nicht behinderte Frauen. Am stärksten betroffen waren Frauen, die hörbehindert und/oder taub sind.

Die Monitoring-Stelle empfiehlt dem UN-Fachausschuss, den Vertragsstaat zu ersuchen,

- umfassende Informationen darüber vorzulegen, welche Schritte die Bundesregierung seit 2011 (Jahr der Vorlage des Staatenberichts) ergriffen hat, um Frauen und Mädchen mit Behinderungen, die in Einrichtungen leben, vor Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch zu schützen (Ziff. 128);
- umfassende Informationen darüber vorzulegen, welche Maßnahmen der Vertragsstaat seit Veröffentlichung der Studie ergriffen hat (Ziff. 129);
- Informationen darüber vorzulegen, welche Schritte unternommen wurden, um insbesondere die Gruppe der Frauen mit Hörbehinderungen zu schützen;
- dem UN-Fachausschuss zu erläutern, welche Schritte der Vertragsstaat unternommen wird, um die Empfehlung des UN-Fachausschusses für die

¹⁹ Zum Beispiel in seinen Abschließenden Bemerkungen zu Österreich: „Der UN-Fachausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, weitere Maßnahmen zu ergreifen, um den Schutz von Frauen, Männern, Mädchen und Jungen mit Behinderungen vor Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch zu gewährleisten“; siehe UN-Dok. CRPD/C/AUT/CO/1, 30. September 2013, Ziff. 35; siehe auch UN-Dok. CRPD/C/AUS/CO/1, 21. Oktober 2013, Ziff. 37, 38; UN-Dok. CRPD/C/SLV/CO/1, 8. Oktober 2013, Ziff. 35, 36; UN-Dok. CRPD/C/ARG/CO/1, 8. Oktober 2012, Ziff. 29, 30.

²⁰ UN-Dok. CRC/C/DEU/CO/3-4, 31. Januar 2014, Ziff. 53.

²¹ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2013): Lebenssituation von Frauen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen in Deutschland. Ergebnisse der quantitativen Befragung. Endbericht, <http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/Service/Publikationen/publikationen,did=199822.html>.

Rechte des Kindes betreffend den Schutz von Mädchen mit Behinderungen vor Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch (CRC/C/DEU/CO/3-4, Ziff. 53) umzusetzen.

Schutz der Unversehrtheit der Person (Artikel 17)

Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 23. März 2011 (2 BvR 882/09) verbot die Anwendung von Gewalt als letztes Mittel in der forensischen Psychiatrie, obwohl eingeräumt wurde, dass sie unter strengen Voraussetzungen für Patientinnen und Patienten zulässig ist, die aufgrund einer Krankheit medizinisch als nicht in der Lage erachtet werden, eine Zustimmung zu erteilen. Vor diesem Urteil war die unfreiwillige Behandlung weit verbreitet (nach Schätzungen waren bis zu zehn Prozent der Patientinnen und Patienten betroffen); allerdings ist dies schwach dokumentiert und es gibt Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Überwachung und dem rechtlichen Schutz. Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts beendete die Praxis der unfreiwilligen Behandlung in vielen Fällen und führte zu einer Diskussion über die Frage, ob jede Form von unfreiwilliger Behandlung gegen die UN-BRK verstößt. Ein neues, Anfang 2013 erlassenes Bundesgesetz bietet jedoch eine überarbeitete Rechtsgrundlage für Zwangsbehandlung.²² Auf der Grundlage der Abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses kritisierte die Monitoring-Stelle den Entwurf des neuen Gesetzes und stellte seine Übereinstimmung mit den Menschenrechten infrage. Diese Intervention blieb jedoch wirkungslos und der Bundestag verabschiedete das Gesetz.

Seit der Verabschiedung des Bundesgesetzes haben einige Länder wie z.B. Hamburg, Baden-Württemberg und Saarland Initiativen für den Erlass entsprechender Gesetze ergriffen. Der erste Staatenbericht Deutschlands enthält keine Informationen zu der Frage der Zwangsbehandlung.

In jüngerer Zeit hat der UN-Fachausschuss sehr deutlich erklärt, dass Gesundheitsdienste in allen Fällen auf der Grundlage freier und informierter Zustimmung erbracht werden sollen, zum Beispiel in seinen Abschließenden Bemerkungen zu Österreich:

Der UN-Fachausschuss forderte den Vertragsstaat auch nachdrücklich auf, sicherzustellen, dass alle psychiatrischen Dienste auf der Grundlage einer freien und informierten Zustimmung der Betroffenen erbracht werden. Er empfiehlt dem Staat, für Personen mit geistigen und psychosozialen Behinderungen, die ein hohes Maß an Unterstützung benötigen, mehr finanzielle Mittel bereitzustellen, um zu

²² Paragraph 1906 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB). Siehe <http://www.gesetze-im-internet.de/bgb/BJNR001950896.html>.

gewährleisten, dass genügend gemeindenahе ambulante Dienste zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen vorhanden sind.²³

Die Monitoring-Stelle empfiehlt daher dem UN-Fachausschuss, den Vertragsstaat zu ersuchen,

- den Wortlaut aller Rechtsvorschriften vorzulegen, die zur Durchführung einer unfreiwilligen Behandlung geltend gemacht werden können,
- umfassende Informationen über die Zahl der Fälle (aufgeschlüsselt nach Bundesland und Geschlecht) vorzulegen, in denen seit dem Beschluss des Gerichts im März 2011 eine unfreiwillige Behandlung durchgeführt wurde;
- umfassende Informationen über die Zahl der Fälle (aufgeschlüsselt nach Bundesland und Geschlecht) vorzulegen, in denen seit dem Inkrafttreten des neuen Bundesgesetzes im Februar 2013 eine unfreiwillige Behandlung durchgeführt wurde;
- Informationen über alle Schritte vorzulegen, die unternommen wurden, um die Anwendung von Gewalt und Zwangsbehandlung im Rahmen des psychiatrischen Systems zu verhindern.

Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft (Artikel 19)

Hinsichtlich des Rechts auf unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft möchten wir den UN-Fachausschuss für zwei Themenbereiche sensibilisieren.

Der erste ist die Notwendigkeit, eine umfassende inklusive Gesellschaftsstruktur zu schaffen, die sinnvolle (alternative) Regelungen für Menschen mit Behinderungen in Bezug auf Wohnen, Bildung und Arbeit bietet. Der zweite betrifft den Zugang zu persönlicher Assistenz.

Die Monitoring-Stelle empfiehlt dem UN-Fachausschuss, den Vertragsstaat zu ersuchen,

- mitzuteilen, ob eine übergreifende Strategie vorhanden ist, um eine inklusive Gesellschaftsstruktur zu schaffen, die für Menschen mit Behinderungen

²³ UN-Dok. CRPD/C/AUT/CO/1, 30. September 2013, Ziff. 31; siehe auch UN-Dok. CRPD/C/CHN/CO/1, 15. Oktober 2012, Ziff. 21-24; UN-Dok. CRPD/C/HUN/CO/1, 22. Oktober 2012, Ziff. 25-28; UN-Dok. CRPD/C/ARG/CO/1, 8. Oktober 2012, Ziff. 19-26; UN-Dok. CRPD/C/PER/CO/1, 16. Mai 2012, Ziff. 22-29; UN-Dok. CRPD/C/ESP/CO/1, 19. Oktober 2011, Ziff. 33-36; UN-Dok. CRPD/C/AUS/CO/1, 21. Oktober 2013, Ziff. 33, 34; UN-Dok. CRPD/C/TUN/CO/1, 13. Mai 2011, Ziff. 22-25, 28, 29.

sinnvolle Alternativen außerhalb spezieller Einrichtungen bietet, insbesondere in Bezug auf Wohnen, Bildung und Arbeit;

- mitzuteilen, ob repräsentative Daten (aufgeschlüsselt nach Behinderung und Geschlecht) zu den Wünschen und Präferenzen von Menschen mit Behinderungen in Bezug auf die vorhandenen speziellen Einrichtungen verfügbar sind und was diese Daten aussagen;
- Informationen über die Schritte vorzulegen, die unternommen wurden, um Menschen mit Behinderungen zu konsultieren und aufgeschlüsselte Daten zu der Frage zu erheben, wie die deutsche Gesellschaft in eine inklusive Gesellschaft umgewandelt werden kann, unter Berücksichtigung der Wünsche und Präferenzen der Menschen mit Behinderungen;
- zu erläutern, welche Schritte unternommen wurden, um die Auswirkungen von Einrichtungen auf die individuelle Autonomie und die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu bewerten.

Ferner wurde der Monitoring-Stelle wiederholt berichtet, dass individuelle Anträge auf persönliche Assistenz von den jeweiligen Behörden unzulässig abgelehnt wurden. Entweder bezieht sich die Behörde auf einen bestimmten Standardumfang von Assistenz, ohne die individuellen Umstände des betreffenden Falles gebührend zu berücksichtigen, und gewährt daher eine geringere Assistenz als erforderlich wäre, um den vollen Genuss der in der Konvention verankerten Rechte zu ermöglichen. Oder aber die Antragsteller werden an Dienstleisterinnen und Dienstleister mit Mitarbeitenden verwiesen, die nicht in der Lage sind, die erforderliche Unterstützung mit einem ausreichenden Qualitätsniveau zu erbringen. Infolgedessen sind die Betroffenen nicht im Stande, angemessene Assistenzdienste außerhalb von Einrichtungen zu erhalten.²⁴

Die Monitoring-Stelle empfiehlt dem UN-Fachausschuss, den Vertragsstaat zu ersuchen,

- Informationen über die Schritte vorzulegen, die ergriffen wurden, um sicherzustellen, dass die zuständigen Behörden persönliche Assistenz in dem Umfang und der Qualität zur Verfügung stellen, die erforderlich sind, damit Menschen mit Behinderungen ihre Rechte in vollem Umfang wahrnehmen können;

²⁴ Die Frage der persönlichen Assistenz wurde im Hinblick auf finanzielle Aspekte vom UN-Fachausschuss in seinen Abschließenden Bemerkungen zu Österreich angesprochen. Der UN-Fachausschuss empfahl der österreichischen Regierung, „sicherzustellen, dass die Programme für persönliche Assistenz ausreichend finanzielle Unterstützung bieten, um zu gewährleisten, dass eine Person unabhängig in der Gemeinschaft leben kann.“, UN-Dok. CRPD/C/AUS/CO/1, 30. September 2013, Ziff. 39.

- Informationen über die Schritte vorzulegen, die ergriffen wurden, um sicherzustellen, dass die individuellen Umstände eines Falles gebührend berücksichtigt werden, einschließlich in Fällen, in denen die beantragte Assistenz die regulären Leistungssysteme oder Budgets überschreitet oder davon abweicht.

Persönliche Mobilität (Artikel 20)

Freiheitseinschränkende Maßnahmen in Pflegeheimen sind wahrscheinlich weit verbreitet und haben in Deutschland erheblich zugenommen.²⁵ Hier umfassen diese Mobilitätseinschränkungen das Festschnallen in Betten oder Rollstühlen und die Ruhigstellung durch Medikamente. Der Staatenbericht Deutschlands enthält keine ausführlichen Informationen zu dieser Frage (siehe Ziff. 150).

Unseres Wissens hat der UN-Fachausschuss die Frage der Rechte älterer Menschen, deren Lebenssituation in vielen Fällen mit einer seit langem bestehenden (geistigen, körperlichen und sensorischen) Beeinträchtigung verbunden ist und für die daher eine Behinderung im Sinne der UN-BRK bestehen kann, bisher nicht behandelt.

Es erscheint notwendig, dass Deutschland konkrete Schritte unternimmt, um freiheitseinschränkende Maßnahmen und Praktiken zu begrenzen und zu regulieren, um die Rechte der Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeheimen zu schützen. Um die Zahl der freiheitseinschränkenden Maßnahmen nachhaltig zu reduzieren, wurden verschiedene Ansätze entwickelt, darunter der sogenannte „Werdenfelser Weg“, der die Rolle der Gerichte bei der genaueren Überwachung des Rechts älterer Menschen auf Mobilität stärkt.

Die Monitoring-Stelle empfiehlt dem UN-Fachausschuss, den Vertragsstaat zu ersuchen,

- über die Zahl der Fälle von freiheitseinschränkenden Maßnahmen zu berichten, die seit 2009 in Deutschland stattgefunden haben, aufgeschlüsselt nach Bundesländern;

²⁵ Siehe Meyer, Gabriele/Köpke, Sascha/Haastert, Burkhard et al. (2009): Restraint use among nursing home residents: cross-sectional study and prospective cohort study, in *Journal of Clinical Nursing*, 18, S. 981-990. Zwischen 1998 und 2009 hat die Zahl der Fälle, in denen Betreuungsgerichte solche Maßnahmen für rechtmäßig erklärten, um fast 250 Prozent zugenommen. Siehe Brucker, Uwe (2011): Pflegefachliche Fürsorge oder verselbständigte Routine. Freiheitseinschränkende Maßnahmen in Heimen und Genehmigungspraxis der Betreuungsgerichte, in *Pro Alter*, Januar/Februar, S. 47-53.

- aktuelle und detaillierte Informationen über Maßnahmen vorzulegen, die ergriffen wurden, um die Rechte älterer Menschen in Pflegeheimen in allen Fällen zu garantieren und den Umfang freiheitseinschränkender Maßnahmen zu verringern (Ziff. 150);
- Auskunft zu erteilen über den Ansatz des „Werdenfelser Weges“ und darüber, welche Schritte unternommen wurden, um ihn bundesweit anzuwenden.

Bildung (Artikel 24)

Deutschland hat bisher noch kein inklusives Bildungssystem aufgebaut. Sonderschulen, insbesondere für jüngere Kinder, haben Tradition; das stark differenzierte (segregierte) Schulsystem beruht auf einer Trennung zwischen Regelschulen und Sonderschulen. Als die UN-BRK 2009 in Kraft trat, besuchten 85 Prozent der Schülerinnen und Schüler mit anerkanntem Förderbedarf Sonderschulen.

Der Staatenbericht Deutschlands (siehe Ziff. 188-205) enthält keine Informationen über Maßnahmen zur Umwandlung der auf Segregation beruhenden Strukturen in ein inklusives Bildungssystem. Vielmehr vertritt der Vertragsstaat die Auffassung, dass den Sonderschulen eine spezielle Rolle zukommt. Dagegen sieht es die Konvention als die zentrale Herausforderung an, die Segregation zwischen den Schulen durch den schrittweisen Aufbau und die Erhaltung eines inklusiven Bildungssystems zu überwinden und hier und jetzt das Recht auf inklusive Bildung zu verwirklichen, indem Menschen mit Behinderungen der Zugang zu einem qualitativ hochwertigen und sinnvollen Unterricht in Regelschulen ermöglicht wird.²⁶

Die Monitoring-Stelle erkennt zwar die Schritte an, die von den Bundesländern unternommen wurden, um eine inklusive Bildung zu fördern, und sie ist sich der praktischen Schwierigkeiten bewusst, die mit dem Abbau des Sonderschulsystems verbunden sind, aber sie vertritt mit Blick auf die Entwicklungen zwischen 2009 und 2013 die Auffassung, dass die Länder unter strategischen und praktischen Aspekten noch einen weiten Weg vor sich haben, um eine inklusive Bildungsstruktur zu schaffen, wie sie die Konvention vorsieht, und das Recht auf inklusive Bildung für alle zu verwirklichen.

Vor kurzem forderte der UN-Fachausschuss für die Rechte des Kindes Deutschland nachdrücklich auf, „alle erforderlichen gesetzgeberischen und strukturellen Reformen durchzuführen, um sicherzustellen, dass das Recht auf inklusive Bildung für Kinder mit Behinderungen garantiert wird, und dafür zu sorgen, dass dies auch das Recht auf individuelle Unterstützung und auf angemessene Vorkehrungen auf dem Gebiet

²⁶ Siehe UN-Dok. A/HRC/25/29, 18. Dezember 2013, Ziff. 26ff., 56ff., 68 ff.

der Bildung umfasst“.²⁷ Der UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen hat seinerseits die Frage eines inklusiven Bildungssystems in mehreren Abschließenden Bemerkungen angesprochen, zum Beispiel in Bezug auf Österreich.²⁸

Im Zusammenhang mit der Verpflichtung, ein einziges inklusives Bildungssystem aufzubauen und die segregative Beschulung zu überwinden, empfiehlt die Monitoring-Stelle dem UN-Fachausschuss, den Vertragsstaat zu ersuchen,

- über die Zahl der Kinder mit Behinderungen im Schulalter, die im Regelschulsystem unterrichtet werden, Bericht zu erstatten, mit genaueren Angaben zur Entwicklung der Inklusionsquote im Zeitraum 2008-2013 in absoluten Zahlen und in Prozent;
- über die Zahl der Kinder Bericht zu erstatten, die im Regelschulsystem integriert sind, wenn die sogenannten „Außen- und Integrationsklassen“ (Sonderklassen für Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förderbedarf unter dem Dach von Regelschulen) nicht in der Integrationsquote enthalten sind, wiederum mit genaueren Angaben zur Entwicklung im Zeitraum 2008-2013 in absoluten Zahlen und in Prozent;
- über die Zahl der Kinder mit Behinderungen Bericht zu erstatten, die nicht im Regelschulsystem unterrichtet werden („Exklusionsquote“), in absoluten Zahlen und als prozentualer Anteil an der Gesamtzahl der schulpflichtigen Kinder, wiederum mit genaueren Angaben zur Entwicklung im Zeitraum 2008-2013;
- zu erläutern, ob die Berechnung der Inklusions- und Exklusionsquoten in den Bundesländern nach einheitlichen Methoden erfolgt und, falls nicht, welche Schritte ergriffen wurden, um eine gemeinsame statistische Grundlage zu schaffen;

²⁷ UN-Dok. CRC/C/DEU/CO/3-4, 31. Januar 2014, Ziff. 51 b).

²⁸ Im Fall Österreichs empfahl der UN-Fachausschuss, dass stärkere Anstrengungen unternommen werden sollen, um Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen in allen Bereichen der inklusiven Bildung vom Kindergarten bis zu den Sekundarschulen zu unterstützen. Er empfiehlt insbesondere dem Vertragsstaat, sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen, einschließlich der Kinder mit Behinderungen und der sie vertretenden Organisationen, an der tagtäglichen Umsetzung der in den verschiedenen Bundesländern eingeführten Modelle für inklusive Bildung beteiligt werden. Siehe UN-Dok. CRPD/C/AUT/CO/1, 30. September 2013, Ziff. 43; siehe auch UN-Dok. CRPD/C/AUS/CO/1, 21. Oktober 2013, Ziff. 45, 46; UN-Dok. CRPD/C/SLV/CO/1, 8. Oktober 2013, Ziff. 49-50; UN-Dok. CRPD/C/PRY/CO/1, 15. Mai 2013, Ziff. 57-58; UN-Dok. CRPD/C/ARG/CO/1, 8. Oktober 2012, Ziff. 37, 38; UN-Dok. CRPD/C/CHN/CO/1, 15. Oktober 2012, Ziff. 35, 36; UN-Dok. CRPD/C/HUN/CO/1, 22. Oktober 2012, Ziff. 39-42; UN-Dok. CRPD/C/PER/CO/1, 16. Mai 2012, Ziff. 36, 37; UN-Dok. CRPD/C/ESP/CO/1, 19. Oktober 2011, Ziff. 43, 44; UN-Dok. CRPD/C/TUN/CO/1, 13. Mai 2011, Ziff. 30-32.

- alle den Schulbesuch betreffenden gesetzlichen Änderungen aufzulisten, die unter dem Blickwinkel der in der UN-BRK festgelegten Verpflichtung zum Aufbau eines inklusiven Bildungssystems eingeführt wurden;
- zu erläutern, welche Schritte von der Bundesregierung unternommen wurden, um den Ländern mitzuteilen, dass ihre Anstrengungen in Bezug auf Artikel 24 der UN-BRK unzureichend waren und dass sie ihrer Verpflichtung, ein inklusives Bildungssystem aufzubauen, noch nicht nachgekommen sind;
- zu erläutern, welche Schritte der Vertragsstaat unternommen wird, um die Umsetzung der Empfehlung des UN-Fachausschusses für die Rechte des Kindes (CRC/C/DEU/CO/3-4, Ziff. 51 b)) sicherzustellen.

Ferner empfiehlt die Monitoring-Stelle in Bezug auf Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe a der UN-BRK dem UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, den Vertragsstaat zu ersuchen,

- über die Zahl der Fälle Bericht zu erstatten, in denen ein Kind mit besonderem Förderbedarf gegen seinen Willen auf eine Sonderschule geschickt wurde, unter Angabe der Zahlen für jedes Bundesland in jedem Jahr;
- über die Zahl der seit 2009 durchgeführten Gerichtsverfahren Bericht zu erstatten, in denen Kinder oder ihre Erziehungsberechtigten den Zugang zu Regelschulen beantragten, unter Angabe der Zahlen für jedes Bundesland in jedem Jahr;
- zu erläutern, ob der Vertragsstaat der Auffassung ist, dass das in der UN-BRK anerkannte Recht auf inklusive Bildung ein individuelles und einklagbares Recht ist; wenn nicht, zu erläutern, welche Schritte ergriffen wurden, um sicherzustellen, dass das Menschenrecht auf inklusive Bildung auf nationaler Ebene ein gesetzlich einklagbares Recht wird.

Angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz (Artikel 28)

In Deutschland gibt es das Programm der sogenannten Eingliederungshilfe, das Menschen mit Behinderungen, die persönliche Assistenz oder andere Dienste benötigen, finanzielle Unterstützung gewährt. Voraussetzung für die Gewährung einer solchen Unterstützung ist jedoch, dass die Antragstellerin oder der Antragssteller zuvor das eigene Einkommen und Vermögen eingesetzt hat, sodass diese Mittel bis auf einen sehr geringen Betrag erschöpft wurden. Für Menschen, die regelmäßig und fortlaufend auf Eingliederungshilfe angewiesen sind, bedeutet dies, dass ihr Lebensstandard auf Sozialhilfeniveau beschränkt ist, ungeachtet der aktuellen Höhe ihres Arbeitseinkommens. Infolgedessen können diese Menschen weder ihr Arbeitseinkommen für sich nutzen, noch haben sie gleichberechtigten Zugang zu einer Altersversorgung. Dies führt dazu, dass die Wahrscheinlichkeit der

Altersarmut für Menschen mit Behinderungen sehr viel höher ist als für Menschen ohne Behinderungen.

Die Monitoring-Stelle empfiehlt dem UN-Fachausschuss, den Vertragsstaat zu ersuchen,

- mitzuteilen, ob der Vertragsstaat beabsichtigt, Eingliederungshilfen unabhängig von Einkommen und Vermögen zu gewähren;
- Informationen über Schritte vorzulegen, die ergriffen werden, um für Menschen mit Behinderungen, die Eingliederungshilfe erhalten, den gleichberechtigten Zugang zu Leistungen und Programmen der Altersversorgung zu gewährleisten.

Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben (Artikel 29)

Nicht alle Menschen mit Behinderungen haben in Deutschland das Recht, zu wählen und gewählt zu werden. Personen, für die eine Betreuung zur Besorgung in allen Angelegenheiten bestellt worden ist oder die sich aufgrund einer gerichtlichen Anordnung in der forensischen Psychiatrie befinden, sind vom Wahlrecht ausgeschlossen. Der UN-Fachausschuss hat die Frage des Ausschlusses vom Wahlrecht in mehreren Abschließenden Bemerkungen behandelt, zum Beispiel in den Bemerkungen zu Ungarn, in denen er empfahl, „alle einschlägigen Rechtsvorschriften zu überprüfen, um sicherzustellen, dass alle Menschen mit Behinderungen, ungeachtet ihrer Beeinträchtigung, ihrer Rechtsstellung oder ihres Wohnorts, das Recht haben, zu wählen, und dass sie gleichberechtigt mit anderen am politischen und öffentlichen Leben teilhaben können.“²⁹ Der UN-Fachausschuss verabschiedete auch eine Stellungnahme im Rahmen einer Individualbeschwerde zu dieser Frage.³⁰

Dagegen stellte die deutsche Regierung in ihrem Staatenbericht fest, dass bestimmten Gruppen von behinderten Menschen „die Fähigkeit zu einer eigenverantwortlichen, höchstpersönlichen Wahlentscheidung fehlt“ (Ziff. 253).

²⁹ UN-Dok. CRPD/C/HUN/CO/1, 22. Oktober 2012, Ziff. 46; siehe auch UN-Dok. CRPD/AUS/CO/1, 21. Oktober 2013, Ziff. 51, 52; UN-Dok. CRPD/C/PRY/CO/1, 15. Mai 2013, Ziff. 69, 70; UN-Dok. CRPD/C/ARG/CO/1, 8. Oktober 2012, Ziff. 47/48; UN-Dok. CRPD/C/CHN/CO/1, 15. Oktober 2012, Ziff. 45, 46; UN-Dok. CRPD/C/PER/CO/1, 16. Mai 2012, Ziff. 44, 45; UN-Dok. CRPD/C/ESP/CO/1, 19. Oktober 2011, Ziff. 47, 48; UN-Dok. CRPD/C/TUN/CO/1, 13. Mai 2011, Ziff. 35.

³⁰ Siehe UN-Dok. CRPD/C/10/D/4/2011 vom 20. September 2013, Zsolt Bujdosó und fünf weitere vs. Ungarn.

Die Monitoring-Stelle empfiehlt dem UN-Fachausschuss, den Vertragsstaat zu ersuchen,

- ausführliche Daten und Zahlen zu den vom Wahlrecht ausgeschlossenen Personen vorzulegen;
- Informationen darüber vorzulegen, welche Schritte unternommen wurden, um sicherzustellen, dass alle Menschen mit Behinderungen im September 2013 an den Bundestagswahlen teilnehmen können;
- Informationen darüber vorzulegen, welche Schritte unternommen werden, um sicherzustellen, dass alle Menschen mit Behinderungen im Herbst 2017 an den Bundestagswahlen teilnehmen können;
- Informationen darüber vorzulegen, welche Schritte unternommen werden, um sicherzustellen, dass alle Menschen mit Behinderungen im Mai 2014 an den Wahlen zum Europäischen Parlament teilnehmen können;
- Informationen über Entwicklungen vorzulegen, durch die für Menschen mit Behinderungen das Recht auf die Teilnahme an Wahlen auf Landesebene gewährleistet werden soll;
- mitzuteilen, wie die im Staatenbericht aufgelisteten Maßnahmen (Ziff. 255) in die Praxis umgesetzt wurden.

Bibliographie

Erster Staatenbericht Deutschlands

- Committee on the Rights of Persons with Disabilities, Consideration of reports submitted by State parties under article 35 of the Convention, Initial Reports of State parties, Germany (UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, Behandlung der von den Vertragsstaaten nach Artikel 35 der UN-BRK vorgelegten Berichte, Staatenberichte der Vertragsstaaten, Deutschland), UN-Dokument CRPD/C/DEU/1, 7. Mai 2013.

Koalitionsvertrag zwischen der Christlich Demokratischen Union Deutschlands, der Christlich-Sozialen Union in Bayern und der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (18. Legislaturperiode)

- CDU/CSU/SPD (Hrsg.) (2013): Deutschlands Zukunft gestalten. Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD. 18. Legislaturperiode.

Abschließende Bemerkungen des UN-Fachausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen

- Committee on the Rights of Persons with Disabilities, Concluding observations on the initial report of Australia (UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, Abschließende Bemerkungen zum Staatenbericht Australiens), UN-Dokument CRPD/C/AUS/CO/1, 21. Oktober 2013.
- Committee on the Rights of Persons with Disabilities, Concluding observations on the initial report of El Salvador (UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen Abschließende Bemerkungen zum Staatenbericht El Salvadors), UN-Dokument CRPD/C/SLV/CO/1, 8. Oktober 2013.
- Committee on the Rights of Persons with Disabilities, Concluding observations on the initial report of Austria (UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, Abschließende Bemerkungen zum Staatenbericht Österreichs), UN-Dokument CRPD/C/AUT/CO/1, 30. September 2013.
- Committee on the Rights of Persons with Disabilities, Concluding observations on the initial report of Paraguay (UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, Abschließende Bemerkungen zum Staatenbericht Paraguays), UN-Dokument CRPD/C/PRY/CO/1, 15. Mai 2013.
- Committee on the Rights of Persons with Disabilities, Concluding observations on the initial report of Hungary (UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, Abschließende Bemerkungen zum Staatenbericht Ungarns), UN-Dokument CRPD/C/HUN/CO/1, 22. Oktober 2012.
- Committee on the Rights of Persons with Disabilities, Concluding observations on the initial report of China (UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit

Behinderungen, Abschließende Bemerkungen zum Staatenbericht Chinas), UN-Dokument CRPD/C/CHN/CO/1, 15. Oktober 2012.

- Committee on the Rights of Persons with Disabilities, Concluding observations on the initial report of Argentina (UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, Abschließende Bemerkungen zum Staatenbericht Argentiniens), UN-Dokument CRPD/C/ARG/CO/1, 8. Oktober 2012.
- Committee on the Rights of Persons with Disabilities, Concluding observations on the initial report of Peru (UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, Abschließende Bemerkungen zum Staatenbericht Perus), UN-Dokument CRPD/C/PER/CO/1, 16. Mai 2012.
- Committee on the Rights of Persons with Disabilities, Concluding observations on the initial report of Spain (UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, Abschließende Bemerkungen zum Staatenbericht Spaniens), UN-Dokument CRPD/C/ESP/CO/1, 19. Oktober 2011.
- Committee on the Rights of Persons with Disabilities, Concluding observations on the initial report of Tunisia (UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, Abschließende Bemerkungen zum Staatenbericht Tunesiens), UN-Dokument CRPD/C/TUN/CO/1, 13. Mai 2011.

Weitere Dokumente des UN-Fachausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen

- Committee on the Rights of Persons with Disabilities, Rules of Procedure (UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, Verfahrensordnung), UN-Dokument CRPD/C/4/2/Rev. 1, 16. Dezember 2013.
- Committee on the Rights of Persons with Disabilities, Communication No. 4/2011, Views adopted by the Committee at its tenth session (UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, Mitteilung Nr. 4/2011, Vom UN-Fachausschuss auf seiner zehnten Tagung angenommene Auffassungen), UN-Dokument CRPD/C/10/D/4/2011, 20. September 2013.
- Committee on the Rights of Persons with Disabilities, Communication No. 1/2010, Views adopted by the Committee at its ninth session (UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, Mitteilung Nr. 1/2010, Vom UN-Fachausschuss auf seiner neunten Tagung angenommene Auffassungen), UN-Dok. CRPD/C/9/D/1/2010, 21. Juni 2013.
- Committee on the Rights of Persons with Disabilities, Working methods (UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, Arbeitsmethoden), UN-Dokument CRPD/C/5/4, 2. September 2011.
- Committee on the Rights of Persons with Disabilities, Guidelines on treaty-specific document to be submitted by state parties under article 35, paragraph 1, of the Convention on the Rights of Persons with Disabilities (UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, Leitlinien für das vertragsspezifische

Dokument, das von den Vertragsstaaten nach Artikel 35 Absatz 1 der UN-BRK über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vorzulegen ist), UN-Dokument CRPD/C/2/3, 18 November 2009.

Sonstige UN-Dokumente

- Committee on the Rights of the Child, Concluding observations on the combined third and fourth periodic reports of Germany (UN-Fachausschuss für die Rechte des Kindes, Abschließende Bemerkungen zum dritten und vierten Staatenbericht Deutschlands), UN-Dok. CRC/C/DEU/CO/3-4, 31. Januar 2014.
- United Nations/General Assembly, Thematic Study on the rights of persons with disabilities to education. Report of the Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights (Vereinte Nationen/Generalversammlung, Thematische Studie über die Rechte von Menschen mit Behinderungen auf Bildung, Bericht des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte), UN-Dokument A/HRC/25/29, 18. Dezember 2013.
- United Nations/General Assembly, Report of the Working Group on the Universal Periodic Review, Germany (Vereinte Nationen/Generalversammlung, Bericht der Arbeitsgruppe zur allgemeinen regelmäßigen Überprüfung. Deutschland), UN-Dokument A/HRC/24/9, 8. Juli 2013.
- Committee on the Rights of the Child, General Comment No. 12/2009, The right of the child to be heard (UN-Fachausschuss für die Rechte des Kindes, Allgemeine Bemerkungen Nr. 12/2009, Das Recht des Kindes, gehört zu werden), UN-Dokument CRC/C/GC/12, 20. Juli 2009.

Literatur

- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2013): Lebenssituation von Frauen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen in Deutschland. Ergebnisse der quantitativen Befragung. Endbericht.
- Nowak, Manfred (2005): UN Covenant on Civil and Political Rights. CCPR Commentary, zweite überarbeitete Auflage, Kehl am Rhein: Engel.
- Brucker, Uwe (2011): Pflegefachliche Fürsorge oder verselbständigte Routine. Freiheitseinschränkende Maßnahmen in Heimen und Genehmigungspraxis der Betreuungsgerichte, in Pro Alter, Januar/Februar, S. 47-53.
- Meyer, Gabriele/Köpke, Sascha/Haastert, Burkhard et al. (2009): Restraint use among nursing home residents: cross-sectional study and prospective cohort study, in Journal of Clinical Nursing, 18, S. 981-990.